




**Gemeinschaftliches Eigentum
unter Ehegatten**
insbesondere güter-, erb- und
sachenrechtliche Aspekte

Prof. Dr. iur. Regina Aebi-Müller, Universität Luzern
Prof. Dr. iur. Stephan Wolf, Universität Bern

I. Einleitung und Überblick

Aufbau des Referates

- I. Einleitung und Überblick
- II. Grundlagen: Das Verhältnis von Ehegüterrecht und allgemeinem Vermögensrecht, insbesondere Sachenrecht
- III. Güterrechtliches Inventar (Hinweis)
- IV. Grundsätze des Güterrechts
- V. Miteigentum und Güterrecht
- VI. Ehegattengesellschaft
- VII. Gemeinschaftliches Eigentum im Kontext des Ehe-, Erb- und Scheidungsrechts
- VIII. Weitere Aspekte der Rechtsgeschäftsplanung beim Erwerb von Grundstücken
- IX. Schlussbemerkungen

Tagungsband S. 11 2

**II. Grundlagen: Das Verhältnis von Ehegüterrecht und
allgemeinem Vermögensrecht, insbes. Sachenrecht**

1. Errungenschaftsbeteiligung

- Die Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 ff. ZGB) hat grundsätzlich keinerlei Wirkungen auf das allgemeine Vermögensrecht unter den Ehegatten.
- Soll unter Errungenschaftsbeteiligung ein Objekt im gemeinschaftlichen Eigentum von Mann und Frau stehen, so ist eine entsprechende rechtsgeschäftliche Begründung erforderlich. Dafür zur Verfügung stehen die Vereinbarung von Miteigentum (Art. 646 ff. ZGB) oder das Eingehen einer einfachen Gesellschaft (Art. 530 ff. OR).

Tagungsband S. 12 f. 3

II. Grundlagen: Das Verhältnis von Ehegüterrecht und allgemeinem Vermögensrecht, insbes. Sachenrecht

2. Gütergemeinschaft

- Die Gütergemeinschaft äussert unmittelbar vermögensrechtliche und sachenrechtliche Konsequenzen. Das Gesamtgut steht von Güterrechts wegen (vgl. Art. 222 ZGB) in einer Gesamthandsberechtigung beider Ehegatten.

Tagungsband S. 14 4

II. Grundlagen: Das Verhältnis von Ehegüterrecht und allgemeinem Vermögensrecht, insbes. Sachenrecht

3. Gütertrennung

- Die Gütertrennung hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf das Vermögensrecht unter den Ehegatten.

Tagungsband S. 15 5

III. Güterrechtliches Inventar (Hinweis)

- Lässt sich die güterrechtliche Zuordnung eines Objektes zum Vermögen der Frau oder/und des Mannes bzw. zu den einzelnen Gütermassen nicht klären, so gelangen die Vermutungen des Gesetzes zum Zuge (Art. 200, 226, 248 ZGB).
- Die Beweissicherung lässt sich mit dem güterrechtlichen Inventar (Art.195a ZGB) erreichen.
- Das güterrechtliche Inventar ist dabei abzugrenzen von Feststellungen zu den Vermögensverhältnissen der Ehegatten, wie sie etwa in einem Ehevertrag getroffen werden.
- Dem güterrechtlichen Inventar kommt die Richtigkeitsvermutung nur unter Einhaltung all seiner Voraussetzungen zu (vgl. Art. 195a ZGB).

Tagungsband S. 16 f. 6

IV. Grundsätze des Güterrechts

1. Errungenschaftsbeteiligung als ordentlicher, subsidiärer Güterstand

Vermögen
Ehefrau

Eigengut

Errungenschaft

Vermögen
Ehemann

Eigengut

Errungenschaft

- Vorehelich erworbenes Vermögen
- Erbschaften
- Schenkungen

- Arbeitswerb während Ehe
- AHV und berufliche Vorsorge (= Ersatzeinkommen)

Tagungsband S. 17 ff. 7

IV. Grundsätze des Güterrechts

1. Errungenschaftsbeteiligung als ordentlicher, subsidiärer Güterstand

– Jeder Vermögenswert ist einer einzigen Gütermasse eines Ehegatten zuzuordnen.

- Unter „Vermögenswert“ ist auch ein Miteigentums-, Gesellschafts- oder Gesamtgutsanteil zu verstehen.
- Für die Zuordnung ist bei Vermögenswerten, die während des Güterstandes entgeltlich erworben wurden, die Finanzierung massgeblich (sog. Ersatzanschaffung).

Tagungsband S. 18 f. 8

IV. Grundsätze des Güterrechts

1. Errungenschaftsbeteiligung als ordentlicher, subsidiärer Güterstand

- Sind beide Gütermassen des Eigentümers an der Finanzierung beteiligt, erfolgt die Zuordnung nach dem Übergewicht der Beteiligung zum Erwerbszeitpunkt.
- Das Zusammenwirken beider Gütermassen führt zu einer beidseitig variablen Ersatzforderung nach Art. 209 Abs. 3 ZGB.

Tagungsband S. 18 f. 9

IV. Grundsätze des Güterrechts

1. Errungenschaftsbeteiligung als ordentlicher, subsidiärer Güterstand

- Investitionen eines Ehegatten in einen Vermögenswert des anderen Ehegatten führen zu einer einseitig variablen (d.h. nennwertgeschützten) Ersatzforderung nach Art. 206 ZGB.

Vermögen Ehefrau

Eigengut

Errungenschaft

↔
↔
↔

Vermögen Ehemann

Eigengut

Errungenschaft

Tagungsband S. 20 10

IV. Grundsätze des Güterrechts

1. Errungenschaftsbeteiligung als ordentlicher, subsidiärer Güterstand

Beispiel: M kauft ein Grundstück mit Ferienchalet für CHF 400'000. Der Erwerb wird wie folgt finanziert: CHF 150'000 stammen aus einer Erbschaft von M. CHF 100'000 hat M seinen während der Ehe gebildeten Ersparnissen entnommen. CHF 150'000 hat F aus ihrer Errungenschaft beigetragen. Zehn Jahre nach dem Erwerb veräussert M das Grundstück für CHF 480'000, wobei der Gewinn von CHF 80'000 auf die aktuellen Verhältnisse am Immobilienmarkt zurückzuführen ist. Wie ist über den Erlös abzurechnen?

Lösung

- Das Chalet steht im Alleineigentum von M (Grundbucheintrag).
- Das Chalet bildet im Vermögen von M Eigengut (Erbschaft = Eigengut; daher Übergewicht der Beteiligung beim Eigengut).
- Der Errungenschaft von M muss eine Ersatzforderung in der Höhe von 120'000 zustehen (Art. 209 Abs. 3 ZGB).
- F muss eine Ersatzforderung von CHF 180'000 zustehen (Art. 206 ZGB), welche ihrer Errungenschaft zuzuordnen ist.

Tagungsband S. 20 f. 11

IV. Grundsätze des Güterrechts

1.2. Hypotheken und WEF-Vorbezüge

– Hypotheken und rückzahlungspflichtige WEF-Vorbezüge stellen keinen vom Vermögensgegenstand losgelösten Wert dar, sondern folgen diesem:

- Zuordnung der Schuld nach Art. 209 Abs. 2 ZGB.
- Amortisationen = nachträgliche Investitionen des Eigentümers oder des Nichteigentümer-Ehegatten.
- Konjunkturelle Mehr- und Minderwerte, welche mit Hypothek/WEF-Vorbezug erwirtschaftet werden, sind i.d.R. dem Eigentümer zuzuordnen, der auch das damit verbundene Risiko trägt.
- Sind beide Gütermassen des Eigentümers beteiligt, ist der Mehrwert anteilmässig zu verteilen.

Tagungsband S. 21 f. 12

IV. Grundsätze des Güterrechts

2. Gütergemeinschaft

```

graph TD
    VF[Vermögen Frau] --> EF[Eigengut Frau]
    VF --> GG[Gesamtgut Frau und Mann]
    VM[Vermögen Mann] --> EM[Eigengut Mann]
    VM --> GG
    GG --> GHB[Gesamthandsberechtigung; Art. 222 i.V.m. Art. 652-654 ZGB]
    
```

Tagungsband S. 26 16

IV. Grundsätze des Güterrechts

2. Gütergemeinschaft

2.2. Möglichkeit eines umfassenden Gesamtgutes und der Gesamtgutszuweisung

- In der allgemeinen Gütergemeinschaft ist das Gesamtgut sehr umfassend (Art. 222 Abs. 1 ZGB). Namentlich fallen in das Gesamtgut auch Erbschaften und Schenkungen, welche in der Errungenschaftsbeteiligung dem Eigengut angehören würden (Art. 198 Ziff. 2 ZGB).
- Damit ist das potenzielle Substrat für eine ehevertragliche Gesamtgutszuweisung (Art. 241 Abs. 2 ZGB) grösser als für die Vorschlagsbeteiligung (Art. 216 Abs. 1 ZGB).
- Allerdings dürfen bei der Gesamtgutszuweisung die Pflichtteilsansprüche aller Nachkommen nicht beeinträchtigt werden (Art. 241 Abs. 3 ZGB). Demgegenüber sind bei der Vorschlagszuweisung nur die Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Kinder und deren Nachkommen zu beachten (Art. 216 Abs. 2 ZGB).

Tagungsband S. 26 ff. 17

IV. Grundsätze des Güterrechts

2. Gütergemeinschaft

- Eine Gesamtgutszuweisung an den überlebenden Ehegatten ist namentlich dann in Erwägung zu ziehen, wenn
 - grosse Eigengüter vorhanden sind;
 - die Ehegatten kinderlos sind;
 - eine Akkreszenz (Anwachsung) des Gesamtgutes hergestellt werden soll.
- Bei integraler Gesamtgutszuweisung fallen die Gesamtgutobjekte infolge der Anwachsung an den überlebenden Ehegatten nicht in die Erbschaft des vorverstorbenen Ehegatten. Dessen Erben und selbst den Pflichtteilserven kommt keinerlei unmittelbare Berechtigung am Gesamtgut zu (vgl. Art. 522 Abs. 1 ZGB); den ihren Pflichtteil geltend machenden Erben ist allerdings eine entsprechende Abfindung geschuldet.
- Im Gesamtgut befindliche Grundstücke wachsen dem überlebenden Ehegatten aussergrundbuchlich zu Alleineigentum an.

Tagungsband S. 26 ff. 18

IV. Grundsätze des Güterrechts

2. Gütergemeinschaft

- Als Ausweis für die Eintragung des überlebenden Ehegatten als Alleineigentümer im Grundbuch sind ein Todesschein und der die Gesamtgutszuweisung enthaltende Ehevertrag beizubringen.
- Unter Vorweis der erwähnten Belege kann der überlebende Ehegatte seine deklaratorische Eintragung als Alleineigentümer des Gesamtgutsgrundstücks im Grundbuch veranlassen (Art. 665 Abs. 3 ZGB).
- Gestützt auf den Todesschein und den Ehevertrag ist auch die Errichtung einer notariellen Feststellungsurkunde zuhanden des Grundbuchamtes möglich.

Tagungsband S. 26 ff. 19

IV. Grundsätze des Güterrechts

3. Gütertrennung

- Ehegatten werden im Wesentlichen wie nicht verheiratete Personen behandelt.
- Merke: Es fehlt eine Parallelnorm zu Art. 206 ZGB – folglich gibt es keinen gesetzlichen Rückerstattungsanspruch für gegenseitige Investitionen!
 - Exemplarisch: BGE 138 III 348: Grundstückerwerb durch Ehefrau (Alleineigentum), erhebliche Investitionen (CHF 100'000 und Arbeit) des Ehemannes. Rückerstattungsanspruch gestützt auf Art. 165 ZGB („angemessene Entschädigung“) CHF 40'000.

Tagungsband S. 28 f. 20

V. Miteigentum und Güterrecht

1. Allgemeines

- Miteigentumsanteile sind güterrechtlich wie andere „Vermögenswerte“ zu behandeln.
- Unproblematisch ist die gleichmässige Finanzierung durch beide Ehegatten (dazu Bsp. auf nächster Folie).
- Unproblematisch ist auch die ungleichmässige Finanzierung (ein Ehegatte trägt mehr Eigenkapital bei als der andere), sofern (1) ausschliesslich Errungenschaft investiert wird, (2) kein von der hälftigen Vorschlagsbeteiligung abweichender Ehevertrag vorliegt und (3) keiner der Ehegatten einen Rückschlag erleidet.

Tagungsband S. 30 ff. 21

V. Miteigentum und Güterrecht

Beispiel: M und F haben vor 10 Jahren für CHF 600'000 eine Stockwerkeigentumseinheit zu je hälftigem Miteigentum erworben, die zur Familienwohnung des Ehepaars wurde. M hat zum Erwerb Eigentums- mittel von CHF 100'000 beigetragen, F aus Errungenschaft und aus Eigentum je CHF 50'000, insgesamt somit ebenfalls CHF 100'000. Im Übrigen wurde die Wohnung mit einer Hypothek in der Höhe von CHF 400'000 finanziert. Beim Verkauf wird ein Erlös von CHF 720'000 realisiert.

	Miteigentumsanteil M	Miteigentumsanteil F		Hypothek	Total
	Eigentum	ER	EG		
Investitionen	100'000	50'000	50'000	400'000	600'000
Bet.verh.	2	1	1	8	12
Mehrwert	20'000	10'000	10'000	80'000	120'000
Vert. MW Hyp.	40'000	20'000	20'000	♣	
Total	160'000	80'000	80'000	400'000	720'000

Tagungsband S. 31 f. 22

V. Miteigentum und Güterrecht

2. Abrechnung bei ungleichmässiger Finanzierung

- Sind die zum Erwerb von hälftigem Miteigentum geleisteten Beiträge nicht gleich hoch und hat mindestens ein Ehegatte Eigentum investiert, so muss von einer Investition des einen Ehegatten in den Miteigentumsanteil des anderen Ehegatten ausgegangen werden.
- Exemplarisch (s. Bsp. auf nächster Folie):

Eigenkapital: Eigentum Ehemann

Fremdkapital: Hypothek

Miteigentumsanteil Ehefrau

Miteigentumsanteil Ehemann

Tagungsband S. 32 f. 23

V. Miteigentum und Güterrecht

2. Abrechnung bei ungleichmässiger Finanzierung

Beispiel: 2002 entschlossen sich M und F zum Kauf eines Einfamilienhauses. Der Kaufpreis beträgt CHF 1'200'000. Die Finanzierung erfolgt in der Höhe von CHF 1'000'000 mittels Hypothekarkredites, der Restbetrag von CHF 200'000 wird aus einem Erbvorbezug vom M erbracht. Die Liegenschaft wird zu hälftigem Miteigentum beider Ehegatten erworben.

Im Jahr 2015 kommt es zur Scheidung.

- Wie sieht die güterrechtliche Auseinandersetzung aus für den Fall, dass die Liegenschaft im Scheidungszeitpunkt einen Mehrwert von CHF 240'000 aufweist?
- Wie verhält es sich für den Fall, dass die Liegenschaft einen Minderwert von CHF 360'000 aufweist?
- Zur Kontrolle: Wie wäre abzurechnen, wenn die Liegenschaft zu Alleineigentum von Herrn X erworben worden wäre?

Tagungsband S. 33 24

V. Miteigentum und Güterrecht

4. Miteigentum bei Gütertrennung

- Keine Parallelbestimmung zu Art. 206 ZGB. Bei Mehrleistungen eines Ehegatten kann Schenkung aber nicht vermutet werden.
- Folglich ist der Gewinn hälftig zu teilen, sofern nichts anderes vereinbart ist:

Beispiel BGer 5A_417/2012: Die Ehegatten hatten 1980 eine Liegenschaft zu hälftigem Miteigentum erworben. Zum Erwerbspreis von CHF 615'000 hatte die Ehefrau CHF 175'000 beigetragen, der Ehemann CHF 80'000. Im Übrigen wurde die Liegenschaft mit einer Hypothek finanziert, welche der Ehemann im Laufe der Jahre vollständig zurückzahlte. Im Zusammenhang mit der Scheidung wurde die Liegenschaft für CHF 2'400'000 verkauft.

Das Bundesgericht befand, der Gewinn nach Rückzahlung der beidseitigen Investitionen sei entsprechend den Miteigentumsquoten hälftig zu teilen.

VI. Ehegattengesellschaft

1. Ehegattengesellschaft unter Errungenschaftsbeteiligung

- Mit dem Eingehen einer Ehegattengesellschaft tritt eine Überlagerung von gesellschaftsrechtlichen Normen mit dem Ehegüterrecht ein. Daraus können sich Widersprüche und gegebenenfalls von den Ehegatten nicht gewollte Konsequenzen ergeben.
- Das der Ehegattengesellschaft zugeordnete Vermögen wird auch vom Güterrecht erfasst. Die Gesellschaftsanteile der Ehegatten sind güterrechtlich nach den allgemeinen Regeln (Art. 196 ff. ZGB) den Vermögen von Mann und Frau und den Gütermassen der Errungenschaft oder des Eigenguts zuzuordnen.

VI. Ehegattengesellschaft

2. Problematik der ungleichen Finanzierung

- Die Zuordnung der Gesellschaftsanteile zur Errungenschaft bzw. zum Eigengut ist grundsätzlich von der Finanzierung durch die Ehegatten abhängig.
- Problematisch ist namentlich die – ganze oder auch teilweise – Finanzierung des Gesellschaftsanteils eines Ehegatten durch den anderen. Je nachdem, was der Finanzierung zugrunde liegt, ergeben sich andere Konsequenzen:
 - Eine Schenkung führt beim beschenkten Ehegatten zu Eigengut (Art. 198 Ziff. 2 ZGB).
 - Die Einräumung eines verzinslichen Darlehens führt zu einer Abrechnung nach OR (Art. 312 ff. OR).
 - Das Zurverfügungstellen eines Betrags durch einen Ehegatten ohne nähere Abmachung oder auch als unverzinsliches Darlehen führt zur Anwendung von Art. 206 ZGB (Ersatzforderung mit Nennwertgarantie).
- Ohne besondere vertragliche Abrede sind Gewinn und Verlust von den Gesellschaftern nach Hälften zu tragen sind, unabhängig von der Höhe ihrer Beiträge

VI. Ehegattengesellschaft

3. Auflösung der Ehegattengesellschaft

- In der Regel wird mit der Ehe auch die einfache Gesellschaft aufgelöst. Dabei hat die gesellschaftsrechtliche Auseinandersetzung vor der güterrechtlichen Auseinandersetzung stattzufinden.
- Die Liquidation der Ehegattengesellschaft richtet sich nach den einschlägigen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen. Im Einzelnen:
 - Schuldentilgung und Ersatz von Auslagen und Verwendungen (Art. 549 OR)
 - Rückerstattung der Einlagen (Art. 548 OR)
 - Aufteilung von Gewinn und Verlust (Art. 549 OR), und zwar ohne anderslautende besondere Vereinbarung zu gleichen Teilen (Art. 533 OR).
- Anschliessend folgt die güterrechtliche Auseinandersetzung. Der Gesellschaftsgewinn bzw. -verlust ist nach den güterrechtlichen Vorschriften auf die Ehegatten bzw. ihre Gütermassen zu verteilen.

Tagungsband S. 48 ff. 31

VI. Ehegattengesellschaft

4. Beispiele

- Mann M und Frau F haben vor 10 Jahren für CHF 600'000 eine Stockwerkeigentums-einheit als einfache Gesellschaft mit je hälftigen Anteilen erworben, die zur Familienwohnung des Ehepaars wurde. M hat zum Erwerb Eigentumsmittel von CHF 100'000 beigetragen, F aus Errungenschaft und aus Eigengut je CHF 50'000, insgesamt somit ebenfalls CHF 100'000. Im Übrigen wurde die Wohnung mit einer Hypothek in der Höhe von CHF 400'000 finanziert. Beim Verkauf wird ein Erlös von CHF 720'000 realisiert.

Tagungsband S. 50 ff. 32

VI. Ehegattengesellschaft

4. Beispiele

- Die Ehegatten erwerben 1988 ein Grundstück als einfache Gesellschaft, ohne dass besondere gesellschaftsvertragliche Abreden getroffen werden. Das Grundstück dient als Wohnung der Familie. Der Kaufpreis beläuft sich auf CHF 1'680'000. Er wird finanziert durch den Ehemann mit CHF 280'000 aus Eigengut und durch die Ehefrau mit CHF 40'000 aus Eigengut. Für den restanzlichen Kaufpreis von CHF 1'360'000 nehmen die Ehegatten bei der Bank B ein Hypothekendarlehen auf.
- Ab 1990 werden die Hypothekarschulden aus dem Arbeitserwerb des Ehemannes – und somit aus dessen Errungenschaft – schrittweise amortisiert. Bis 2015 werden insgesamt CHF 400'000 zurückbezahlt. Der Verkehrswert des Grundstücks beträgt zu diesem Zeitpunkt noch CHF 1'200'000. Der Minderwert von CHF 480'000 ist auf Altersentwertung und konjunkturelle Gründe zurückzuführen.

Tagungsband S. 54 ff. 33

VI. Ehegattengesellschaft			
4. Beispiele			
Aktiven	Gesellschaft		Passiven
Liegenschaft	1'200'000	960'000	Hypothek
		280'000	ursprüngliche Einlage Ehemann
		400'000	nachträgliche Einlage Ehemann
		40'000	ursprüngliche Einlage Ehefrau
Verlust	480'000		
Bilanzsumme	1'680'000	1'680'000	

Tagungsband S. 54 ff. 34

VI. Ehegattengesellschaft	
4. Beispiele	
<ul style="list-style-type: none"> - Wie ist die Abrechnung über die Ehegattengesellschaft am Grundstück vorzunehmen? - Lösungsskizze: - Vorgehen ist in zwei Schritten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Liquidation der einfachen Gesellschaft 2. Güterrechtliche Auseinandersetzung - Liquidation der einfachen Gesellschaft 	

Tagungsband S. 54 ff. 35

VI. Ehegattengesellschaft			
4. Beispiele			
Aktiven	Gesellschaft		Passiven
Liquide Mittel (Nettoerlös)	240'000	280'000	ursprüngliche Einlage Ehemann
		400'000	nachträgliche Einlage Ehemann
		40'000	ursprüngliche Einlage Ehefrau
Verlust	480'000		
Bilanzsumme	720'000	720'000	

Tagungsband S. 54 ff. 36

VI. Ehegattengesellschaft			
4. Beispiele			
Aktiven	Gesellschafterkonto des Ehemannes		Passiven
Einlagenrück- erstattung	280'000	240'000	Verlustanteil
Einlagenrück- erstattung	400'000		
		440'000	Überschuss (Saldo)
Bilanzsumme	680'000	680'000	

Tagungsband S. 54 ff. 37

VI. Ehegattengesellschaft			
4. Beispiele			
Aktiven	Gesellschafterkonto der Ehefrau		Passiven
Einlagenrück- erstattung	40'000	240'000	Verlustanteil
Verlust (Saldo)	200'000		
Bilanzsumme	240'000	240'000	

Tagungsband S. 54 ff. 38

VI. Ehegattengesellschaft			
4. Beispiele			
Güterrechtliche Auseinandersetzung			
Ehemann:			
Aktiven	Eigentum		Passiven
Einlagenrück- erstattung	680'000	400'000	Ersatzforderung Errungenschaft
Minderwertanteil Errungenschaft	100'000	240'000	Verlust aus Gesell- schaft
		140'000	Überschuss (Saldo)
Bilanzsumme	780'000	780'000	

Tagungsband S. 54 ff. 39

VI. Ehegattengesellschaft			
4. Beispiele			
Aktiven	Errungenschaft		Passiven
Ersatzforderung Errungenschaft	400'000	100'000	Minderwertanteil Errungenschaft
		300'000	Überschuss (Saldo), entspricht dem Vor- schlag
Bilanzsumme	400'000	400'000	

Tagungsband S. 54 ff. 40

VI. Ehegattengesellschaft			
4. Beispiele			
Ehefrau:			
Aktiven	Eigengut		Passiven
Einlagenrück- erstattung	40'000	240'000	Verlust aus Gesell- schaft
Verlust (Saldo)	200'000		
Bilanzsumme	240'000	240'000	

Tagungsband S. 54 ff. 41

VI. Ehegattengesellschaft			
4. Beispiele			
Vorschlagsbeteiligung und Abschluss der güterrechtlichen Auseinandersetzung			
Aktiven	Vermögen Ehemann		Passiven
Eigengut	140'000	150'000	Vorschlagsbeteili- gung
Errungenschaft (Vorschlag)	300'000	290'000	Überschuss (Saldo)
Bilanzsumme	440'000	440'000	

Tagungsband S. 54 ff. 42

VI. Ehegattengesellschaft			
4. Beispiele			
Aktiven	Vermögen Ehefrau		Passiven
Vorschlagsbeteiligung	150'000	200'000	Eigengut
Verlust (Saldo)	50'000		
Bilanzsumme	200'000	200'000	

Tagungsband S. 54 ff. 43

VI. Ehegattengesellschaft

4. Beispiele

- Das Ehepaar X, seit 1987 verheiratet, ohne Ehevertrag, führt eine klassische Hausgattenehe. 2002 entschliessen sich Mann M und Frau F zum Kauf eines Einfamilienhauses. Der Kaufpreis beträgt CHF 1'200'000. Die Finanzierung erfolgt in der Höhe von CHF 1'000'000 mittels Hypothekarkredites, der Restbetrag von CHF 200'000 wird aus einem Erbvorbezug vom Mann M erbracht. Die Liegenschaft wird von den Ehegatten als einfache Gesellschaft zu Gesamteigentum mit vereinbarten Anteilen von je einem Zweitel erworben. Eine nähere Abrede dazu wird nicht getroffen. Im Jahr 2015 kommt es zur Scheidung, weshalb auch die Ehegattengesellschaft aufgelöst wird.

Tagungsband S. 63 ff. 44

VI. Ehegattengesellschaft

4. Beispiele

- Wie sieht die güterrechtliche Auseinandersetzung aus für den Fall, dass die Liegenschaft im Scheidungszeitpunkt einen Mehrwert von CHF 240'000 aufweist?
- Wie verhält es sich für den Fall, dass die Liegenschaft einen Minderwert von CHF 360'000 aufweist?
- Zur Kontrolle: Wie wäre abzurechnen, wenn die Liegenschaft zu Alleineigentum von M erworben worden wäre?

Tagungsband S. 63 ff. 45

VI. Ehegattengesellschaft

4. Beispiele

- M und F haben 1992 geheiratet und führen seither eine klassische Hausgattenehe. Im Jahr 1998 entschliessen sich die Ehegatten zum Kauf eines Grundstückes, das mit einem Einfamilienhaus überbaut ist. Der Kaufpreis von CHF 1'000'000 wird im Teilbetrag von CHF 200'000 mit den seit der Heirat angefallenen Ersparnissen des Ehemannes aus seinem Arbeitserwerb beglichen. Die Finanzierung des restanzlichen Betrages von CHF 800'000 erfolgt mit Hilfe eines Hypothekendarlehens. Die laufenden Hypothekarzinsen werden mit Mitteln aus dem Einkommen des Ehemannes bestritten.

Tagungsband S. 71 ff. 46

VI. Ehegattengesellschaft

4. Beispiele

- Die Ehegatten erwerben das Grundstück auf der Basis einer einfachen Gesellschaft zu Gesamteigentum. Im Grundstückkaufvertrag findet sich entsprechend einer seinerzeitigen Musterformulierung u.a. folgende Bestimmung: «Die Käufer sind an der einfachen Gesellschaft und damit am Gewinn, Verlust und Liquidationsergebnis zu je einem Zweitel beteiligt, auch wenn ihre Vermögensbeiträge ungleich gross sind.» Der Gesellschaftsbeitrag der Ehefrau wird vollumfänglich durch den Ehemann finanziert.
- Im Jahr 2015 kommt es zur Scheidung der Ehegatten. Das Grundstück wird verkauft; es weist zum massgeblichen Zeitpunkt

Tagungsband S. 71 ff. 47

VI. Ehegattengesellschaft

4. Beispiele

- a) einen Minderwert von CHF 100'000 auf und der Anteil der Ehefrau ist durch eine Schenkung des Ehemannes finanziert worden;
- b) einen Minderwert von CHF 100'000 auf und der Anteil der Ehefrau ist durch ein unverzinsliches/verzinsliches Darlehen des Ehemannes finanziert worden.

Wie ist die Auseinandersetzung vorzunehmen?

Tagungsband S. 71 ff. 48

VI. Ehegattengesellschaft			
4. Beispiele			
a:			
Aktiven	Gesellschaft		Passiven
Liquide Mittel (Nettoerlös)	100'000	100'000	Einlage Ehemann
		100'000	Einlage Ehefrau
Verlust	100'000		
Bilanzsumme	200'000	200'000	

Tagungsband S. 71 ff. 49

VI. Ehegattengesellschaft			
4. Beispiele			
Aktiven	Gesellschafterkonto des Ehemannes		Passiven
Einlagenrück- stattung	100'000	50'000	Verlustanteil
		50'000	Überschuss (Saldo)
Bilanzsumme	100'000	100'000	

Tagungsband S. 71 ff. 50

VI. Ehegattengesellschaft			
4. Beispiele			
Aktiven	Gesellschafterkonto der Ehefrau		Passiven
Einlagenrück- stattung	100'000	50'000	Verlustanteil
		50'000	Überschuss (Saldo)
Bilanzsumme	100'000	100'000	

Tagungsband S. 71 ff. 51

VI. Ehegattengesellschaft			
4. Beispiele			
Aktiven	Errungenschaft Ehemann		Passiven
Einlagenrück- stattung	100'000	50'000	Verlust aus Gesellschaft
		50'000	Überschuss (Saldo, entspricht dem Vorschlag)
Bilanzsumme	100'000	100'000	

Tagungsband S. 71 ff. 52

VI. Ehegattengesellschaft			
4. Beispiele			
Aktiven	Eigengut Ehefrau		Passiven
Einlagenrück- stattung	100'000	50'000	Verlust aus Gesellschaft
		50'000	Überschuss (Saldo)
Bilanzsumme	100'000	100'000	

Tagungsband S. 71 ff. 53

VI. Ehegattengesellschaft			
4. Beispiele			
Aktiven	Vermögen Ehemann		Passiven
Errungenschaft (Vorschlag)	50'000	25'000	Vorschlagsbeteili- gung Ehefrau
		25'000	Überschuss (Saldo)
Bilanzsumme	50'000	50'000	

Tagungsband S. 71 ff. 54

VI. Ehegattengesellschaft			
4. Beispiele			
Aktiven	Vermögen Ehefrau		Passiven
Eigengut	50'000		
Vorschlagsbeteiligung	25'000		
		75'000	Überschuss (Saldo)
Bilanzsumme	75'000	75'000	

Tagungsband S. 71 ff. 55

VI. Ehegattengesellschaft		
4. Beispiele		
b:		
Aktiven	Errungenschaft Ehemann	Passiven
Einlagenrückertattung	100'000	50'000 Verlust aus Gesellschaft
Nennwertgeschützte Ersatzforderung gegenüber Errungenschaft Ehefrau (Art. 206 Abs. 1 ZGB)	100'000	
		150'000 Überschuss (Saldo, entspricht dem Vorschlag)
Bilanzsumme	200'000	200'000

Tagungsband S. 71 ff. 56

VI. Ehegattengesellschaft		
4. Beispiele		
Aktiven	Errungenschaft Ehefrau	Passiven
Einlagenrückertattung	100'000	50'000 Verlust aus Gesellschaft
		100'000 Nennwertgeschützte Ersatzforderung Errungenschaft Ehemann (Art. 206 Abs. 1 ZGB)
Passivenüberschuss, entspricht dem Rückschlag	50'000	
Bilanzsumme	150'000	150'000

Tagungsband S. 71 ff. 57

VI. Ehegattengesellschaft			
4. Beispiele			
Aktiven	Vermögen Ehemann		Passiven
Errungenschaft (Vorschlag)	150'000	75'000	Vorschlagsbeteiligung Ehefrau
		75'000	Überschuss (Saldo)
Bilanzsumme	150'000	150'000	

Tagungsband S. 71 ff. 58

VI. Ehegattengesellschaft			
4. Beispiele			
Aktiven	Vermögen Ehefrau		Passiven
Vorschlagsbeteiligung	75'000	50'000	Errungenschaft
		25'000	Überschuss (Saldo)
Bilanzsumme	75'000	75'000	

Tagungsband S. 71 ff. 59

VI. Ehegattengesellschaft			
4. Beispiele			
Untervariante: Verzinliches Darlehen			
Aktiven	Errungenschaft Ehemann		Passiven
Einlagenrückstattung	100'000	50'000	Verlust aus Gesellschaft
Darlehensforderung ggü. Ehefrau (Art. 312 OR)	100'000	150'000	Überschuss (Saldo, entspricht dem Vorschlag)
Bilanzsumme	200'000	200'000	

Tagungsband S. 71 ff. 60

VI. Ehegattengesellschaft			
4. Beispiele			
Aktiven	Errungenschaft Ehefrau		Passiven
Einlagenrück- stattung	100'000	50'000	Verlust aus Gesellschaft
		100'000	Darlehensschuld ggü. Ehemann (Art. 312 OR)
Passivenüberschuss (Rückschlag)	50'000		
Bilanzsumme	150'000	150'000	

Tagungsband S. 71 ff. 61

VI. Ehegattengesellschaft			
4. Beispiele			
Aktiven	Vermögen Ehemann		Passiven
Errungenschaft (Vorschlag)	150'000	75'000	Vorschlagsbeteili- gung Ehefrau
		75'000	Überschuss (Saldo)
Bilanzsumme	150'000	150'000	

Tagungsband S. 71 ff. 62

VI. Ehegattengesellschaft			
4. Beispiele			
Aktiven	Vermögen Ehefrau		Passiven
Vorschlagsbeteili- gung	75'000	50'000	Errungenschaft
		25'000	Überschuss (Saldo)
Bilanzsumme	75'000	75'000	

Tagungsband S. 71 ff. 63

VI. Ehegattengesellschaft

5. Sachen- und erbrechtliche Situation bei der Ehegattengesellschaft im Fall des Todes eines Ehegatten (Beispiel)

- Die Ehegatten M und F bilden an dem von der Familie bewohnten Grundstück eine einfache Gesellschaft i.S.v. Art. 530 ff. OR. Ehemann M stirbt. Seine Erben sind die überlebende Ehegattin F und die beiden Kinder Sohn S und Tochter T.

Tagungsband S. 80 ff. 64

VI. Ehegattengesellschaft

5. Sachen- und erbrechtliche Situation bei der Ehegattengesellschaft im Fall des Todes eines Ehegatten (Beispiel)

- Rechtslage ohne Vorliegen einer rechtsgeschäftlichen Abrede
 - Auflösung der Gesellschaft; Liquidation.
 - Die Erben treten in die Gesellschaft ein und erwerben eine dingliche Berechtigung.
- Rechtslage bei Vereinbarung einer Anwachsungsklausel zugunsten des überlebenden Ehegatten
 - Der überlebende Ehegatte wird Alleinberechtigter des Gesellschaftsvermögens. Eine Liquidation erübrigt sich.

Tagungsband S. 80 ff. 65

VII. Gemeinschaftliches Eigentum im Kontext des Ehe-, Erb- und Scheidungsrechts

- Überlagerung der spezifischen güter-, sachen- und gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen durch die **allgemeinen Normen des Ehe- und Scheidungsrechts**, insbes.
 - Art. 205 Abs. 2 ZGB (ungeteilte Zuweisung eines im Miteigentum stehenden Vermögenswerts bei Auflösung des Güterstandes)
 - Art. 169 ZGB (Verfügungsbeschränkung betr. Wohnung der Familie)
 - Art. 121 ZGB (entgeltliches, befristetes Wohnrecht des Nichteigentümers)
 - Art. 219, 244 und 612a ZGB (güter- und erbrechtliche Zugrechte)

Tagungsband S. 84 ff. 66

VIII. Weitere Aspekte der Rechtsgeschäftsplanung beim Erwerb von Grundstücken

- Wahl von Allein- oder gemeinschaftlichem Eigentum hat Rückwirkungen auf die **Haftung** (u.a. für Hypothekarkredite).
- Die Wahl der Eigentumsform kann mit Bezug auf die **Steuern** von Bedeutung sein.
- Die Wahl der Eigentumsform hat sodann Auswirkungen auf das **Haftungssubstrat** der beiden Ehegatten.
 - Bei erhöhtem unternehmerischen Risiko sollte der Nicht-Unternehmer auf Investitionen in das Grundeigentum des Unternehmers verzichten.
- Bei **fehlendem familiären Einvernehmen** sind spezifische Vorkehren zu bedenken (u.a. Anwachsungsklausel).

Tagungsband S. 84 ff.

67

IX. Schlussbemerkungen

- Es gibt **keine Ideallösung, die für jedes Ehepaar gleichermaßen passt!**
- Mindestens **Güterstand und Finanzierung** müssen vorab abgeklärt werden.
 - Merke: Wenn bei der Finanzierung nur Errungenschaft beteiligt ist, ist die Abrechnung idR unproblematisch!
- Wegen der **weitreichenden Folgen** der unterschiedlichen Gestaltungen empfiehlt sich:
 - Eine **persönliche Beratung**; evtl. „Durchrechnen“ verschiedener Varianten;
 - Mindestens aber die **Abgabe einer Informationsbroschüre** o.dgl.;
 - Gegebenenfalls das **Ausformulieren spezifischer rechtsgeschäftlicher/gesellschaftsrechtlicher Regelungen**.

Tagungsband S. 89 f.

68
